

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 247/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander S. [REDACTED],

Rua A [REDACTED] Apt. [REDACTED] S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Z [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein Verfolgter deutscher Volkszugehöriger im Sinne von § 150 ZPO aF ist, wenn er sich den Wertvorstellungen, Traditionen und Gebräuchen des deutschen Volkes weitgehend angeglichen hatte (BGH RSt 1960, 83; 218 Nr. 30). Dabei hat der Bundesgerichtshof in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 78/63 - allerdings die tatsächliche Feststellung genügen lassen, daß der Verfolgte nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen ist.

Dem Berufungsgericht kann zwar nicht darin gefolgt werden, daß der Kläger seiner Abstammung nach nicht den Volksdeutschen zugerechnet werden könne, obwohl es fest-

- 3 -

113

stellt, daß seine Eltern aus Deutschland oder aus Deutsch-Österreich stammende Juden waren. Die Zugehörigkeit seiner Eltern zu der jüdischen Bevölkerungsgruppe schließt für sich allein nicht aus, daß sie deutsche Volkszugehörige waren und der Kläger seiner Abstammung nach gleichfalls dem deutschen Volkstum zuzurechnen ist.

Das Berufungsurteil wird jedoch von den Erwägungen getragen, daß die Fehler des Klägers bei der Sprachprüfung einen auffallenden Mangel an deutschem Sprachverständnis zeigen und er nur zwei Jahre lang eine deutsche Elementarschule besucht hat, seiner Schulpflicht im Übrigen also in einer nichtdeutschen Schule nachgekommen sein müsse. Damit verneint das Oberlandesgericht ohne Rechtsfehler, daß der Kläger nach Sprache und Erziehung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis und damit nach §§ 150 mit 4 Abs. 2 BEG aF dem deutschen Volk zuzurechnen ist.

Mai

Zorn

